

V. Objektive Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

34

Der Staatsgerichtshof untersucht die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör unabhängig davon, ob die Behörde das rechtliche Gehör bewusst verletzte oder ob die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör für die Behörde gar nicht ersichtlich war. Damit kommt es auf die Motive der handelnden Staatsorgane, auf deren Böswilligkeit oder schlechte Absicht nicht an. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt vielmehr immer dann vor, wenn Verfahrensbehaftete trotz des Bestehens des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht angehört wurden.¹⁰⁹

VI. Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör

35

Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien bieten Schutz vor dem Unrecht durch die Rechtsanwendung selbst. Die Verfahrensgarantien «sichern einen Minimalstandard, um den rechtsstaatlichen Ansprüchen eines fairen, unabhängigen und zeitlich fristgemässen Verfahrens gerecht zu werden».¹¹⁰ In diesem Sinn meint auch der Staatsgerichtshof, der Anspruch auf rechtliches Gehör stelle einen von Verfassungs wegen gebotenen Minimalstandard dar.¹¹¹ Eine weitere Einschränkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wäre damit ausgeschlossen. Diese Ansicht wird auch von der herrschenden schweizerischen Lehre vertreten, welche die in Art. 36 BV verankerten Kriterien für die Einschränkung von Grundrechten (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kerngehaltsgarantie) nur auf die Freiheitsrechte anwendet. Bei den Verfahrensgrundrechten sollen diese Kriterien dagegen nicht zur Anwendung kommen.¹¹²

109 Vgl. StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Entscheidung vom 15. Mai 2006, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 346 mit Rechtsprechungshinweisen.

110 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 249.

111 Vgl. StGH 1998/11, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 209 (214).

112 Vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 302 ff.; Rhinow René Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1102 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 77 ff. und S. 109, welche festhalten, dass die Eingriffsvoraussetzungen